



Leistungsinformation 2024

Pensionsanpassung zum 01.01.2024

Die Pensionen werden abhängig vom monatlichen „Gesamtpensionseinkommen“ (brutto) erhöht:

Gesamtpensionseinkommen brutto	Erhöhung
bis zu 5.850,00 €	9,7 %
ab 5.850,01 €	567,45 €

Zum Gesamtpensionseinkommen zählen alle Ihre Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, auf die Sie am 31. Dezember 2023 Anspruch hatten.

Dazu zählen auch

- alle Sonderpensionen, die vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 46/2014, erfasst sind, sowie
- Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Bundestheaterpensionsgesetz und dem Bundesbahn-Pensionsgesetz.

Wenn Sie mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bekommen, teilen wir die Pensionserhöhung verhältnismäßig auf die einzelnen Leistungen auf.

Krankenversicherungsbeitrag

Der Beitrag zur Krankenversicherung, den wir von Ihrer Bruttopension einbehalten, beträgt unverändert 5,1 %.

Auch für Pensions- oder Rentenleistungen aus einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat, der Schweiz oder anderen Staat mit Sozialversicherungsabkommen müssen Sie den Krankenversicherungsbeitrag zahlen.

Bundespflegegeld

Das Pflegegeld wurde zum 01.01.2024 um 9,7 % erhöht und wird 12mal jährlich ausgezahlt.

Pflegestufe	Betrag mtl. in Euro	Pflegestufe	Betrag mtl. in Euro
1	192,00	5	1.123,50
2	354,00	6	1.568,90
3	551,60	7	2.061,80
4	827,10		

Ausgleichszulage

Die Richtsätze für die Ausgleichszulage wurden zum 01.01.2024 um 9,7 % erhöht.

Bezieher von	für	Richtsatz in Euro
Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Knappschaftsalters-, Knappschaftsvollpensionen	Alleinstehende	1.217,96
	Ehepaare oder eingetragene Partner im gemeinsamen Haushalt	1.921,46
	Erhöhung für jedes Kind um	187,93
Witwen-/Witwerpensionen, Pensionen für hinterbliebene eingetragene Partner	Witwen-/Witwer oder hinterbliebene eingetragene Partner	1.217,96
Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr	Halbwaisen	447,97
	Vollwaisen	672,64
Waisenpensionen ab 24. Lebensjahr	Halbwaisen	796,06
	Vollwaisen	1.217,96

Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus

Die Grenzwerte und Höchstbeträge für den Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus wurden zum 01.01.2024 um 9,7 % erhöht.

Beitragsmonate	für	Grenzwert in Euro	Höchstbetrag in Euro
360	Alleinstehende	1.325,24	180,31
480	Alleinstehende	1.583,22	459,85
480 (keine Zusammenrechnung)	Ehepaare oder eingetragene Partner im gemeinsamen Haushalt	2.137,04	459,36

Sonderzahlungen

In den Monaten **April** und **Oktober** zahlen wir zur monatlichen Pension eine Sonderzahlung.

Heimopferrente

Die Heimopferrente wurde zum 01.01.2024 um 9,7 % erhöht, beträgt monatlich 403,10 Euro und wird 12mal jährlich ausgezahlt.

Lohnsteuer

Die Grenzbeträge zu den Steuersätzen wurden zur Vermeidung der sogenannten „kalten Progression“ zum 01.01.2024 mit den vom Gesetzgeber vorgesehenen Werten erhöht und auf volle Euro aufgerundet.

Folgende Beträge für die Berechnung der Lohnsteuer wurden zum 01.01.2024 um 9,9 % erhöht und auf volle Euro aufgerundet:

- Pensionistenabsetzbetrag
- erhöhter Pensionistenabsetzbetrag
- Alleinverdienerabsetzbetrag
- Alleinerzieherabsetzbetrag
- zu den Absetzbeträgen zugehörige Einkommensgrenzen und Einschleifgrenzen

Übermittlung des Lohnzettels

Wir übermitteln den Jahres-Lohnzettel für das vergangene Kalenderjahr bis Ende Februar an die Finanzbehörde.

Ab welchem Zeitpunkt die Daten dem für Sie zuständigen Finanzamt zur Verfügung stehen, liegt nicht in unserem Einflussbereich.

Pensionszahlungsbeleg

Sie erhalten von Ihrer Bank (oder bei Barzahlung von der Post) bei jeder Pensionszahlung einen Zahlungsbeleg oder eine Mitteilung auf dem Kontoauszug mit Informationen zur Pensionszahlung.

Elektronische Zustellung

Wollen Sie auf Ihre Post von uns und anderen Behörden von überall zugreifen und gleichzeitig die Umwelt schonen?

Nutzen Sie hierfür das **elektronische** Postfach. Nähere Informationen zur elektronischen Zustellung finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen www.bmf.gv.at oder unter www.oesterreich.gv.at

Ausführliche Informationen

zu unterschiedlichen Themenbereichen (z.B. „Pensionszahlungsbeleg“, „Angehörigenbonus“) finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Homepage unter www.svs.at

Meldevorschriften

Sie sind gesetzlich verpflichtet, uns **jede Änderung innerhalb der Meldefrist** zu melden, die Ihre **Bezugsberechtigung** oder die **Höhe der Leistung** betrifft.

- **Meldefrist 2 Wochen**
 - Änderung des Namens
 - Änderung des Personenstandes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
 - Änderung des Wohnsitzes (auch vorübergehende Aufenthalte)
 - Verbüßung einer Freiheitsstrafe ODER Unterbringung in einem forensisch-therapeutischem Zentrum, einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfallstäter
- **Meldefrist 7 Tage** – bei Bezug von Waisenpension/ Kinderzuschuss: **2 Wochen**
 - die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
 - jede Änderung Ihres Erwerbseinkommens
 - den Erhalt einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung oder Urlaubsentuschädigung)
 - den Erhalt einer Vergütung aus einer politischen Funktion
 - jede Änderung Ihrer sonstigen Einkünfte
- Ausgleichszulage (AZ) oder Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus (AZ/PE-Bonus): **Meldefrist 2 Wochen**
 - jede Änderung Ihres Einkommens oder das Ihrer Angehörigen, die bei der AZ oder dem AZ/PE-Bonus berücksichtigt werden. Angehörige sind Ehepartner, eingetragene Partner, Kinder (auch wenn kein gemeinsamer Haushalt besteht oder die Ehe geschieden oder die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wurde), im gemeinsamen Haushalt lebende Eltern.
 - Änderung des Personenstandes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
 - Änderung der Aufenthaltsberechtigung
 - jeden Auslandsaufenthalt
 - die Geburt eines Kindes
 - den Tod eines genannten Angehörigen
- Pflegegeld: **Meldefrist 4 Wochen**
 - Aufenthalt in einer Krankenanstalt, einer Kuranstalt oder einem Rehabilitationszentrum auf Kosten eines inländischen oder ausländischen Sozialversicherungsträgers, des Bundes oder einer Krankenfürsorgeanstalt
 - Anfall oder Änderung einer dem Pflegegeld ähnlichen inländischen oder ausländischen Leistung (z.B. Pflegezulage, Blindenzulage, ausländische Geldleistung oder Pflegesachleistung)
 - Änderung der Aufenthaltsberechtigung